

**Haushaltssatzung der
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
für das Rechnungsjahr 2005
(01.01. - 31.12.2005)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2004 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2005 beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2005 ist
in Einnahmen und Ausgaben auf 14.906.100,-- Euro
festgestellt worden.
- II.
- 1) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,-- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
 - 2) Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 1) **Nichtkaufleuten**
{ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
}
 - 1a) mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 10.000,-- Euro,
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift 51,-- Euro
 - 1b) mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 10.000,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro 150,-- Euro
 - 1c) mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro 280,-- Euro



2) **Kaufleuten**

Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

mit einem Verlust oder Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 49.000,-- Euro, 280,-- Euro
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift.

3) **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro 410,-- Euro

4) **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro 540,-- Euro

5) **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 196.000,-- Euro 670,-- Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaften erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2005.

VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Von allen übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. III. 1a) bzw. III. 2) erhoben.

VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,-- Euro aufgenommen werden.

Koblenz, 02.12.2004

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer